

Jahreshauptversammlung (JHV) 2018 der ANU Niedersachsen/Bremen

Samstag, den 21. April 2018, 17.00 bis 18.30 Uhr

Museum am Schölerberg

Klaus-Strick-Weg 10, 49082 Osnabrück

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, ergänzende TOPs
- TOP 2 Verabschieden des Protokolls der außerordentlichen MV vom 13.05.2017
- TOP 3 Bericht des Vorstandes
- TOP 4 Kassenbericht
- TOP 5 Bericht der Kassenprüferinnen
- TOP 6 Entlastung des Vorstandes
- TOP 7 Anträge auf Satzungsänderung (s.u.)
- TOP 8 Ausblick
- TOP 9 Verschiedenes / Wünsche und Ideen der Mitglieder

18.30 Uhr voraussichtliches Ende der Veranstaltung

zu TOP 7: Satzungsänderung

Antrag 1 zu §8 Die Mitgliederversammlung

aktueller Text:

„Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder unter der Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.“

Ergänzung mit dem Zusatz

*„Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder unter der Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich **oder auf elektronischem Weg per E-Mail** einzuladen sind.“*

Geschäftsstelle
ANU Niedersachsen/Bremen e. V.
c/o Oda Schreiber
Blümchensaal 10
21337 Lüneburg

Kontakt
Anja Della Monica (1. Vorsitzende)
Wiebke Wahl (2. Vorsitzende)
info@anu-nds-hb.de

Bankverbindung
GLS Bank
IBAN DE17 4306 0967 4092 1496 00
BIC GENODEM1GLS
Steuer-Nr. 25/206/38707
Die ANU ist als gemeinnützig anerkannt.

Antrag 2: Erweiterung der Satzung

§13 Aufwendungsersatz und Ehrenamtspauschale

- (1) Mitglieder im Vorstand haben für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen Anspruch auf Aufwendungsersatz (auf der Grundlage von § 670 BGB).*
- (2) Mitglieder außerhalb des Vorstands haben für Tätigkeiten im Interesse und Auftrag des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungsersatz (auf der Grundlage von § 670 BGB).*
- (3) Aufwendungsersatz erfolgt gegen prüffähigen Nachweis der getätigten Aufwendungen innerhalb einer Frist von 12 Wochen und im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.*
- (4) Mitglieder im Vorstand und in den Referaten können ihre Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Ehrenamtsvertrages gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale (Aufwandsentschädigung auf der Grundlage von § 3 Nr. 26a EStG) ausüben.*
- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte.*